

für Stilllegungen nach Beginn eines Wirtschaftsjahrs, das für die Veranlagung 1942 maßgebend ist.

Einzelheiten über die Verwendung der Sperrkonten, auch über die vorzeitige Freigabe, sind dem genannten Erlaß zu entnehmen.

Umsatzsteuerfreiheit wird für die Verwertung von Waren aus stillgelegten Betrieben gewährt, wenn die Verwertung auf Anordnung der zuständigen Stellen geschieht und dadurch ein zusätzlicher Umsatz auf der gleichen Wirtschaftsstufe entsteht.

Bei **Zusammenlegung von Unternehmen zu Kriegsbetriebsgemeinschaften** wird die Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn der Zusammenschluß auf der gleichen Wirtschaftsstufe erfolgt und ein Ausfall an Umsatzsteuer dadurch nicht entsteht.

Neue Richtlinien für die Öffnungszeiten im Einzelhandel und Handwerk

Unter Aufhebung einer Reihe überholter bzw. teilweise abgeänderter Erlasse wurden die Bestimmungen für die Öffnungszeiten der Laden- und Handwerksbetriebe neu zusammengefaßt. (Abgedruckt im RArbBl. I S. 314, Erläuterungen von RegGewR. Dr. Schulte-Overberg im RArbBl. V S. 257.) Eine reichseinheitliche Regelung läßt sich nicht durchführen. Die Gestaltung der Ladenschlußzeiten liegt wie bisher bei den höheren Verwaltungsbehörden. Es werden drei Gruppen von Geschäften unterschieden: 1. Offene Verkaufsstellen, 2. Verkaufsstellen mit Herstellungs- und Reparaturbetrieben, 3. reine Handwerksbetriebe ohne zugehörige Verkaufsstelle.

Die Nicht-Lebensmittelgeschäfte, also auch der Buchhandel, haben spätestens um 9 Uhr zu öffnen. Die Mittagspause kann bis zu 2 Stunden betragen. Der Ladenschluß ist allgemein 19 Uhr, an Wochentagen ohne starken Geschäftsverkehr kann schon um 18 Uhr geschlossen werden. Einzelheiten sind den örtlichen Bekanntmachungen zu entnehmen. Die Ortspolizeibehörden haben die Einhaltung der Ladenschlußzeiten laufend zu überwachen. Bei mehrfachen Zuwiderhandlungen sind die Inhaber zu bestrafen.

Wegen **Urlaubs** dürfen offene Verkaufsstellen nur dann geschlossen werden, wenn unabwendbare Gründe eine Fortführung des Betriebs unmöglich machen und keine Vertretung beschafft werden kann. Das Schild „Geschlossen wegen Betriebsferien“ muß im Jahre 1943 eine Ausnahmeerscheinung bleiben.

Lohnstopp und Erfolgsvergütung

Auch die Erfolgsvergütungen an Angestellte unterliegen dem Lohnstopp. Sind kriegswirtschaftliche Verhältnisse die Ursache eines günstigen Geschäftsergebnisses und nicht die besondere individuelle Leistung des Gefolgschaftsmitgliedes (seit 16. Oktober 1939), so ist der Betriebsführer verpflichtet, eine andere Vergütung zu vereinbaren, gegebenenfalls unter Abänderung der bestehenden Verträge. Wird diese Pflicht vom Betriebsführer nicht beachtet, verstößt er gegen den Lohnstopp und macht sich strafbar. Erklärt sich der Angestellte mit der Änderung des Vertrages nicht einverstanden, hat der Betriebsführer (Unternehmer) den Reichstreuhänder der Arbeit anzurufen, der von sich aus eine angemessene Erfolgsvergütung festsetzt.

Wird die **Erfolgsvergütung nach dem Reingewinn** berechnet, so ist der Reingewinn zugrunde zu legen, der um die Beträge gekürzt ist, die als Gewinnabführung in die Finanzkasse des Reiches eingezahlt werden. Aber auch bei solcher Berechnung ist der oben angegebene allgemeine Gesichtspunkt des Lohnstopps im Kriege zu beachten. (Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 17. Mai 1943, RArbBl. I S. 305.)

Unfälle beim Betriebssport

Unfälle beim Betriebssport werden als Betriebsunfälle angesehen, denn die Betätigung dabei ist als im Interesse des Betriebes liegend anerkannt. Zur Abgrenzung von anderen Sportunfällen veröffentlicht das Reichsversicherungsamt folgende Grundsätze (Rundschreiben vom 21. Mai 1943, RArbBl. II S. 231):

1. Der Sport muß in einer von einem oder mehreren Unternehmen organisierten Sportgemeinschaft unter Leitung der von dem oder von den Unternehmen zugelassenen Sportlehrern oder Sportwarten ausgeübt werden.

2. Der Sport muß der allgemeinen körperlichen Ertüchtigung dienen, nicht der Erzielung sportlicher Spitzenleistungen oder sonstigen betriebsfremden Zwecken.

3. Der Sport muß sich im Rahmen des Unternehmens halten, also nur von Gefolgschaftsmitgliedern, allenfalls unter Teilnahme von Familienangehörigen ausgeübt werden.

Auf die Zeit, den Ort und die Art des Sportes kommt es demnach nicht an, auch nicht darauf, welcher Teil der Gesamtgefolgschaft der Sportgemeinschaft angehört.

Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle bei der Teilnahme am „Sportappell der Betriebe“ und am „Sommersporttag der Betriebe“.

Nicht unter Versicherungsschutz stehen:

1. Die sportliche Betätigung von Gefolgschaftsmitgliedern auf eigene Faust oder in selbständigen Sportvereinen,

2. Betätigungen, die rein sportliche, weltanschauliche, wehrpolitische oder sonstige die ganze Volksgemeinschaft angehende Zwecke verfolgen, z. B. Übungen zur Erlangung des SA.-Wehrabzeichens,

3. die Teilnahme am sportlichen Wettkampfsverkehr und an den Vorübungen dazu sowie an großen Sportfesten und Großveranstaltungen, die allgemein für Leibesübungen werben.

Versicherungsfreiheit der Ehefrauen von Berufssoldaten im Arbeitseinsatz

Da die Ehefrauen von Berufssoldaten, das sind insbesondere die Ehefrauen von aktiven Offizieren, Fahnenjunkern, Fähnrichen und Unteroffizieren, die sich nach der zweijährigen aktiven Dienstzeit für längere Dienstzeit verpflichtet haben, durch das Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz ausreichend gesichert sind, sind sie versicherungsfrei zu lassen, wenn sie während des Krieges eine an sich versicherungspflichtige Beschäftigung übernehmen oder übernommen haben. (RArbBl. II S. 228.)

Weibliche Lehrlinge als Wehrmachtshelferinnen

Weibliche Lehrlinge werden als Wehrmachtshelferinnen nicht angenommen. Es gelten die gleichen Grundsätze wie für die männlichen Lehrlinge: *Die Meldung kann nur erfolgen, wenn die Berufsausbildung beendet ist.* Die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung kann aber um ein halbes Jahr vorverlegt werden, wenn überdurchschnittliche Leistungen nachgewiesen sind. (Erlaß des Reichswirtschaftsministers, RArbBl. V S. 242.)

Förderung des Sparens der Betriebsjugend

Zur Förderung des Sparens der Jugendlichen hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz eine Ausnahme vom Lohnstopp zugelassen, wenn Betriebsführer zugunsten ihrer Gefolgschaftsmitglieder unter 18 Jahren Sparkonten mit einer einmaligen Einlage bis zu RM 3.— anlegen. Dabei sind folgende *Voraussetzungen* zu beachten:

1. Der Betrag darf nur einmal für einen Jugendlichen auf dessen Sparkonto eingezahlt werden.

2. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres muß das Sparbuch im Besitz des Betriebsführers bleiben oder wenigstens bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Betriebe oder bis zur Einberufung zum Arbeitsdienst oder zur Wehrmacht.

3. Die Spareinlagen dürfen nur nach längerer Kündigungsfrist, in der Regel von einem Jahr, ausgezahlt werden.

4. Eine frühere Aushändigung zum Zwecke der Geldabhebung darf nur erfolgen, wenn der Erziehungsberechtigte die zwingende Notwendigkeit des Rückgriffes auf diese Sparbeträge nachweist.

5. Der Jugendliche und dessen Erziehungsberechtigte müssen sich damit einverstanden erklären, daß der Betriebsführer bestimmte Beträge vom Lohn oder der Erziehungsbeihilfe einbehält und auf das Sparkonto überweist. (RArbBl. I S. 289.)

Rückwirkende Gewährung von Kinderbeihilfe an Wehrmachtangehörige

Kinderbeihilfe wird entsprechend den Vorschriften frühestens seit Beginn des Kalendervierteljahres gewährt, das der Anmeldung vorhergeht. Nach Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 17. Mai 1943 (RStBl. S. 409) wird Kinderbeihilfe *ab dem Monat* gewährt, in dem die *Voraussetzungen erstmalig gegeben* sind, wenn der Haushaltsvorstand Wehrdienst leistet oder zu besonderem Einsatz einberufen ist und außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches eingesetzt ist. Die Kinderbeihilfe wird jedoch nicht für längere Zeit als für das Kalenderjahr, das zur Zeit der Anmeldung läuft, und für das vorangegangene Kalenderjahr gewährt.

Kinderermäßigung bei Übernahme der Kosten für Unterhalt, Erziehung oder Berufsausbildung

Die Kinderermäßigung für minderjährige, volljährige Kinder und andere Angehörige wird gewährt, wenn im Kalenderjahr *mindestens vier Monate lang folgende Voraussetzungen erfüllt* sind:

1. Die Kinder dürfen keine Juden sein,

2. sie dürfen das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben,

3. sie müssen überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und erzogen oder für einen Beruf ausgebildet worden sein.

Würde der Steuerpflichtige ohne die Kinderermäßigung in die Steuergruppe I oder II fallen, darf die Ermäßigung für Personen, die weder eheliche Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder oder für ehelich erklärte Kinder sind, RM 720.— (einschließlich Kriegszuschlag RM 1080.—) für jede dieser Personen nicht übersteigen. Im übrigen darf die Kinderermäßigung wegen Kostenübernahme für die genannten Personen nicht höher sein als die tatsächlichen Aufwendungen.